

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Stadt Lünen für den Ausbau der Straße „Im Geistwinkel“ vom 19.12.2014**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Erhebung des Beitrages	2
§ 2	Berücksichtigung des Maßes der Nutzung	2
§ 3	Inkrafttreten	2

---

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straße „Im Geistwinkel“ und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25.02.2011 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- a) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung bebaut sind (z. B. Windkraftanlagen, Trafo- und Umspannstationen) wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- b) Geht die tatsächliche Nutzung bei Grundstücken über die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung hinaus, ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. Für die Berücksichtigung des Maßes der Nutzung wird auf § 6 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung vom 25.02.2011 verwiesen.
- c) Beitragspflichtige Grundstücke oder Grundstücksteile, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden (z. B. Reitplätze und Gewächshäuser) oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.